

25/SB-BR/2018

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 27. Juni 2018**

COM(2018) 184 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Die genannte Vorlage beruht auf einem so genannten „Fitness-Check“, dem einige Richtlinien unterzogen worden sind. Der Bundesrat unterstreicht die Relevanz dieser Überprüfungen dezidiert, da sich auch die Rahmenbedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ändern können und durch diese Überprüfungen eine möglichst praktikable und sinnvolle Lösung gefunden werden kann. Der Bundesrat bekräftigt zudem, dass der Schutz und die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl national als auch international ernst genommen werden.

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag soll nun im Rahmen eines „New Deal for Consumers“ das EU Verbraucherschutzrecht entsprechend modernisiert werden und zum Beispiel auch die Möglichkeit zu einer Unterlassungsanordnung eröffnen. Der Anwendungsbereich der neuen Richtlinie soll vor allem durch kollektiven Rechtsschutz durch Verbände ausgebaut werden. So genannte „qualifizierte Einrichtungen“ sollen nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zu Ungunsten des Unternehmens auch die Möglichkeit bekommen, auch Sammelklagen zu erheben. Der Bundesrat erwartet sich noch eine grundsätzliche Klärung der Frage, was eine „qualifizierte Einrichtung“ im Sinne des Vorschlags ist. Zudem ist im Rahmen einer solchen Klage dann jeder Konsument gebunden, egal, ob er/sie in diese Sammelklage eingebunden sein möchte oder nicht. Ebenso wie ein opt-out System würde ein solches

System insb. gegen Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union verstoßen. Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich einer Verhältnismäßigkeit.

Zudem wird angemerkt, dass aus Subsidiaritätssicht zumindest die Anwendung der Richtlinie auf grenzüberschreitende Fälle limitiert werden sollte, im nationalen Bereich erachtet der Bundesrat diese Regelung als subsidiaritätsrelevant.